

dass wenigstens unter Paschalis II. Bibliothek und Archiv getrennt gewesen sei. Die Beweise, die Pflugk-Hartung für seine Behauptung anführt (NA. VIII, 240) sind die denkbar schwächsten¹; die verschiedenen Bezeichnungen des Deusdedit: 'archivum', 'bibliotheca', 'tomi patriarchii Lateranensis' bedürfen noch sehr der Untersuchung, und soweit ich mir ein Bild von den Archivverhältnissen der Kurie machen kann, bezeichnet 'bibliotheca' die eigentliche Bücherei, d. h. das ganze urkundliche, in Bücher eingetragene Material, während unter 'archivum' im engeren Sinne der Aufbewahrungsort der grossen Masse von Einzelurkunden verstanden wird. Beide zusammen, die Bibliothek und das Archiv, machen das grosse, häufig erwähnte Archivum palatii Lateranensis aus. Was noch besonders gegen die Pflugk-Hartung'sche Hypothese misstrauisch macht ist der Umstand, dass nach den bekannt gewordenen Dokumenten eine Trennung des Archivs von der Bibliothek erst in die nachavignonische Zeit fällt und dass noch am Ende des XV. Jahrhunderts die Ausdrücke 'bibliotheca secreta' und 'archivum apostolicum' unterschiedslos gebraucht werden². Aber wie dem auch sein mag, die eine Erwähnung des Deusdedit, dass er das päpstliche Archiv benutzt habe, reicht für meine Zwecke vollkommen aus.

II.

Wir haben uns so den Weg gebahnt zu der Frage, wie sich Deusdedit zum Register Gregors VII. verhält? Von der Beantwortung dieser Frage hängt theilweise der Werth jener Briefsammlung ab. Die Glaubwürdigkeit ihrer Texte, die Zuverlässigkeit der chronologischen Noten würden bedenklich erschüttert werden, wenn die Antwort so ausfiele, wie sie neuerdings Ewald und Pflugk-Hartung gegeben haben. Ich brauche nur auf die Folgen hinzuweisen, die es haben würde, wenn das bedeutsamste literarische Denkmal, welches das Mittelalter uns überliefert hat, zu einer Quelle zweiten Ranges degradiert würde. Das Register, welches bisher ausschliesslich die Darstellung des Gregorianischen Zeitalters beherrscht hat, würde der schrankenlosen Interpretationslust derjenigen ausgesetzt

1) An der von ihm citierten Stelle handelt es sich nicht um verschiedene Lokalitäten, sondern um verschiedene Bücher des päpstlichen Archivs. 'Registra' sind die Copialbücher, während 'tomi carticii' die Contobücher bedeuten, in welche die Pacht- und Kaufverträge und ähnliche Schriftstücke eingetragen wurden. Wenn Pflugk-Hartung weiter behauptet, 'dass für Unterzeichnung von Urkunden nicht mehr der Titel eines Bibliothekars, sondern von Urban II. an nur noch Kanzleititel vorkommen', so muss er vergessen haben, einen Blick in die Regesten Paschals II, Calixt II, Honorius II, Innocenz II. und Coel. II. zu werfen.
2) Cf. Marini, *Memorie istoriche degli archivi della santa sede*, p. 19.